

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aarwangen

Auszug aus der Gebühren-/Benützungsverordnung

bezüglich der kirchlichen Unterweisung

17.03.2017
(Version 1.10)

- Kirchliche Unterweisung **Art. 24**¹ Der KUW-Unterricht für Kinder ist gebührenpflichtig, wenn deren Eltern gemäss Art. 1 des "Gesetzes über die bernischen Landeskirchen"
- a) nicht der reformierten Landeskirche angehören,
 - b) der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz aber in einer anderen Kirchgemeinde haben,
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils Ende Schuljahr (ca. Juni).
- ³ Es gelten die Gebührensätze gemäss Anhang I (Verrechnung von kirchlichen Handlungen für "Taufe, Trauung, Bestattung und kirchlicher Unterricht").

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung **Art. 31** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisherigem Recht.

- Inkrafttreten **Art. 32**¹ Das Gebührenreglement mit Anhang I (integrativer Bestandteil) tritt gleichzeitig mit der Gebührenverordnung (Anhang II) und der Benützungsverordnung (Anhang III) in Kraft. Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und publiziert ihn.

² Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Reglement vom 04.12.2005 über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben.

³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert die Aufhebung folgender Erlasse:

- a) Der Gebührentarif Kirchenbenützung für Trauungen vom 17.11.2005.
- b) Die Benützungsordnung für das Kirchgemeindehaus vom 20.04.1999 und die zugehörige Tarifordnung für Benützung Kirchgemeindehaus Aarwangen vom 20.04.1999.
- c) Die Weisungen für die Benützung der Orgeln vom 16.09.1999.

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung Aarwangen am 30.04.2017.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:

sig. R. Grunder

.....

Renate Grunder

Der Kirchgemeindeschreiber:

sig. W. Fiechter

.....

Walter Fiechter

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeindeschreiber der Reformierten Kirchgemeinde Aarwangen hat dieses Reglement vom 29.03. bis zum 28.04.2017 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) in den Gemeindeverwaltungen Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 12 vom 23.03.2017 bekanntgegeben.

Aarwangen, 01.05.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:

sig. W. Fiechter

.....
Walter Fiechter

Inkrafttreten

Der Kirchgemeinderat hat das Inkrafttreten dieses Erlasses und dem integrativen Bestandteil Anhang I auf den 01.01.2018 bestimmt.

Der Kirchgemeindeschreiber hat das Inkrafttreten gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 28 vom 13.07.2017 veröffentlicht.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 14.08.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:

sig. W. Fiechter

.....
Walter Fiechter

Anhang I: Weisungen für die Verrechnung von und kirchlicher Unterricht
 [Fassung vom 10.02.2017]

1. Kirchliche Unterweisung:		
Grundlage:		
- Gebührenreglement der Kirchgemeinde		
		Verrechenbare Dienstleistungen pro Familie
1.	Mindestens ein Elternteil einer ref. KUW-Schülerin/eines KUW-Schülers gehört der ref. Landeskirche an und hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der Kirchgemeinde Aarwangen angehörenden Einwohnergemeinden.	Mit Ausnahme des Konfirmationslagers unentgeltlich Der Elternbeitrag für das Konfirmationslager wird zusätzlich erhoben.
2.	Mindestens ein Elternteil einer ref. KUW-Schülerin/eines KUW-Schülers gehört der ref. Landeskirche an und hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in einer der Kirchgemeinde Aarwangen angehörenden Einwohnergemeinde.	Pauschalgebühr je Schuljahr Der Elternbeitrag für das Konfirmationslager wird zusätzlich erhoben. (Rechnung an auswärtige Kirchgemeinde nach Gebührensätzen lit. a bis c)
3.	Die Eltern einer KUW-Schülerin/eines KUW-Schülers gehören nicht der ref. Landeskirche an. Die KUW-Schülerin/der KUW-Schüler ist Mitglied der ref. Landeskirche.	Pauschalgebühr je Schuljahr Der Elternbeitrag für das Konfirmationslager wird zusätzlich erhoben. (Rechnung an Eltern)

Gebührensätze:		Betrag in Franken
a.	Pauschalgebühr KUW 2., 3., 4., 5., 7., 8. Klasse	200.00
b.	Pauschalgebühr KUW Konfirmationsjahr	400.00
c.	Für Ziff. 2: Pauschalgebühr gem. lit. a und b mit einem Zuschlag von 100%	